

Richtlinien des Marktes Reichertshofen zur Förderung der Nutzung der Sonnenenergie

Der Markt Reichertshofen fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien die Nutzung der Sonnenenergie durch Sonnenkollektoranlagen. Mit dieser Förderung möchte der Markt Reichertshofen einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Umsetzung der Agenda 21 leisten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Errichtung von

Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung mit einer Kollektorfläche von mindestens 3 m².

2. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden natürlichen Personen gewährt die Eigentümer, Mieter oder Pächter der Anwesen sind, auf denen Anlagen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien errichtet werden. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Ausgeschlossen sind Hersteller der Anlagen bzw. Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder vertreiben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Das Vorhaben muss im Gemeindegebiet des Marktes Reichertshofen durchgeführt werden.
- Die Anlage muss fachgerecht installiert sein.

4. Art und Höhe der Förderung

Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 260,00 Euro pro Anlage gewährt.

5. Verfahren der Antragstellung

Der Zuwendungsantrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft zu stellen. Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks mit Originalunterschrift zusammen mit folgenden Unterlagen zu stellen:

- Nachweis der Inbetriebnahme (Tag, Monat, Jahr) der Anlage
- Nachweis über die errichtete Kollektorfläche
- Zahlungsnachweis (Kontoauszug oder Überweisungsbeleg)

6. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung der oben angeführten Unterlagen, ggf. auch erst im folgenden Haushaltsjahr. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2010 in Kraft.

Reichertshofen, den 31.03.2010

Michael Franken
1. Bürgermeister

